



GEMEINDEAMT FINKENBERG

BEZIRK SCHWAZ - TIROL, A-6292 Finkenberg, Dorf 140

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Internet: www.finkenberg.tirol.gv.at
Tel. +43(0)5285/62668 - Fax 62668-4
Finkenberg, am 7. März 2019

K u n d m a c h u n g

zur 24. Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 28. Februar 2019, um 20.00 Uhr im Gemeindeamt Finkenberg.

Der Gemeinderat hat in seiner 24. Sitzung beschlossen:

1. Neubau Tennisanlage Finkenberg: Vergabe Spengler/Dach, Fliesen, Industrieböden, Innenausbau (Garderoben/Büro etc.) sowie Absturzsicherungen und Abzäunungen

Der Bürgermeister bringt dazu folgende Angebote zur Kenntnis, die zur Fertigstellung der Tennisanlage erforderlich sind:

Inneneinrichtung: Die Buffeteinrichtung wurde gemäß GR-Beschluss vom 19.12.2018 als ausgeschriebene Position mit einer Angebotssumme von € 34.311,25 netto abzgl. 3 % Skonto an die Tischlerei Fieg vergeben. In Absprache mit dem Tennisclub wurden einzelne Positionen überarbeitet und mit einem aktuellen Gesamtpreis von € 34.950,82 netto abzgl. 3 % Skonto angeboten. Es liegt auch ein Ausführungsplan vor, der dem Gemeinderat vorgestellt wird.

Weiters liegt ein Nachtragsangebot für die Einrichtung Büroraum und Garderoben sowie für die Innentüren vor: Angebotspreis € 15.597,75 netto abzgl. 5 % Rabatt und 3 % Skonto.

Der Gemeinderat beschließt eine Vergabe an die Tischlerei Fieg gemäß aktualisiertem Angebot vom 2.2.2019 sowie Nachtragsangebot vom 13.2.2019 einstimmig.

Absturzsicherung: Angebot Fa. Höglinger für massive Absturzsicherung im Bereich der bergseitigen Parkflächen - rund 48 lfm Citybloc-Betonleitwände einschließlich Kupplung und Geländerbügel € 11.800,- netto abzgl. 5 % Rabatt und 2 % Skonto. Ein Zweitangebot der Fa. Rieder Betonwerke ist kostengünstiger, allerdings ist das angebotene Produkt Mini-Jersey von der Ausführung nicht vergleichbar. Zudem beinhaltet das Angebot der Fa. Höglinger auch die Verlegearbeiten samt Materialbeistellung.

Der Gemeinderat beschließt somit eine Vergabe an die Fa. Höglinger gemäß Angebot vom 12.12.2018 einstimmig.

Abzäunung: Angebot Fa. Trinkl für rund 50 lfm Maschendrahtzaun zur Absicherung Richtung Wiese: € 4.500,- netto. bei Ausführung Maschenweite 20 x 20 mm, Höhe 1 m, Montage hinter Mauer, 3 % Nachlass und 3 % Skonto

Sektionaltor: Angebot Fa. ATT Mayrhofen mit Schlupftüre: € 3.350,- netto inkl. Montage, Kosten für eine alternative Ausführung als Türelement € 4.830,- netto.

Bodenbelag Buffet: Angebot Fa. Raumausstattung Kern für rund 51 m² Vinylboden: € 3.943,78 netto inkl. Verlegung

Der Bürgermeister schlägt vor, für die Positionen Abzäunung, Sektionaltor und Bodenbelag Buffet ein Zweitangebot einzuholen und sodann eine Vergabe an den Bestbieter vorzunehmen. Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag zu und beschließt eine Vergabe an die jeweiligen Bestbieter einstimmig.

Weiters hat das Ingenieurbüro Hosp für die Ausschreibungen Isolierer- und Spengler- sowie Fliesen- und Bodenlegerarbeiten eine Zusammenstellung der Angebote übermittelt. Der Gemeinderat beschließt nach eingehender Beratung nachstehende Vergaben an den jeweiligen Billigstbieter einstimmig, wobei der Bürgermeister noch entsprechende Nachverhandlungen führen wird (Preise ohne MwSt.):

Isolierer- und Spenglerarbeiten:	Spenglerei Thomas Gruber	€ 31.743,60
Fliesenlegerarbeiten:	Fa. Bau-Bast GmbH	€ 16.187,60
Bodenbelagsarbeiten:	Fa. Dengg & Tasser	€ 10.830,-

Die Position Bodenbelagsarbeiten wurde noch einschließlich der Buffetfläche ausgeschrieben, wodurch sich die endgültige Vergabesumme aufgrund der geänderten Ausführung entsprechend verringern wird.

2. Flächenwidmungsplanänderung Bereich altes Tennisareal in Sonderfläche Parkplatz/Spielplatz mit Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

Der Tennisplatz auf dem Planungsbereich besteht nicht mehr bzw. wurde dieser bereits in den Ortsteil Brunnhaus verlegt. Das ehemalige Tennisareal wird jetzt im Winter als Parkplatz und im Sommer für Spielzwecke genutzt. Aus diesem Grund soll das örtliche Raumordnungskonzept sowie der Flächenwidmungsplan an die Gegebenheiten angepasst werden. Die erforderliche Erschließung des Planungsbereiches ist aufgrund der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, die vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwürfe

- a) vom 7. Jänner 2019, mit der Planungsnummer 908-2018-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg sowie
 - b) vom 7. Jänner 2019, mit der Planungsnummer ROK 24-2018, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg
- im Bereich der Gst(e). 268 und 263 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

Umwidmung **Grundstück 263 KG 87104 Finkenberg** rund 689 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Spielplatz
weitere **Grundstück 268 KG 87104 Finkenberg** rund 875 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz, Spielplatz

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Finkenberg vor:

FE 05 – § 27(2)k Freihaltefläche für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung – Parkplatz/Spielplatz im Ortsteil Persal

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3. Flächenwidmungsplanänderung Bereich Linde/Hochsteg in Sonderfläche Wirtschaftsgebäude mit Wohnfläche und Tennisplatz:

Auf dem Planungsbereich befindet sich ein Wirtschaftsgebäude mit einer Wohnung im Obergeschoß, südlich des Wirtschaftsgebäudes ein Tennisplatz. Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll die Widmung bereinigt werden und nach vorliegender Nutzung der gesamte Planungsbereich gewidmet werden. Die erforderliche Erschließung ist aufgrund der Bestandsbebauung in vollem Umfang gegeben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg somit gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 25. Februar 2019, mit der Planungsnummer 908-2018-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg im Bereich der Gst.(e). 1817/2, 475/1 und .794 KG 87104 Finkenberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Finkenberg vor:

*Umwidmung **Grundstück .794 KG 87104 Finkenberg** rund 98 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude mit ca. 100 m² Wohnfläche und Tennisplatz*

*weilers **Grundstück 1817/2 KG 87104 Finkenberg** rund 134 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude mit ca. 100 m² Wohnfläche und Tennisplatz*

*weilers **Grundstück 475/1 KG 87104 Finkenberg** rund 553 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude mit ca. 100 m² Wohnfläche und Tennisplatz sowie rund 359 m² von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tennisplatz in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude mit ca. 100 m² Wohnfläche und Tennisplatz*

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Vorstellung Lawinensicherungsprojekte Astegg und Innerberg:

Der Bürgermeister berichtet von zwei Verbauungsprojekten der Wildbach- und Lawinerverbauung, die aufgrund der diesjährigen Schnee- bzw. Lawinensituation vordringlich ausgeführt werden sollen.

Gleitschneesicherung Astegg: Errichtung von Gleitschneeböcken in den steilen Wiesenflächen auf einer Fläche von rund 1 ha, zusätzlich Aufforstung zur Gründung eines langfristigen Waldbestandes. Diese Maßnahmen werden von der WLV ausgeführt und auch kostenmäßig übernommen.

Im Bereich Gst. 757 und 141/1 wird eine Ersatzfläche mittels Rodung geschaffen, wobei eine geringe Teilfläche auch Waldflächen der Agrargemeinschaft Finkenberg betrifft. Zusätzlich werden Schlepperwege zur Bewirtschaftung errichtet. Die Kosten für Kultivierung sowie Grundkauf von der Agrargemeinschaft muss die Gemeinde tragen, wozu ein Grundpreis von rund 2 - 3 €, je m² in Aussicht gestellt wird. Es würde auch eine Ersatzrodungsfläche bereitstehen, sofern der Rodungsaufwand im geplanten Bereich zu groß wird. Der Wanderweg zur Greut bleibt von den Maßnahmen unberührt.

Lawinenauffangnetz Innerberg: der Teilabschnitt oberhalb des Hofes „Joch“ wird mittels einer Netzverbauung abgesichert, zusätzlich wird ein Schlepperweg zur Bewirtschaftung errichtet. Die Kosten können nicht mehr im laufenden Sicherungsprojekt Penken berücksichtigt werden, wodurch eine aufgeteilte Sonderfinanzierung von voraussichtlich 70 % WLV und 30 % Gemeinde vereinbart wurde.

Beide Projekte wurden mit den betroffenen Grundeigentümern vorbesprochen und zur behördlichen Genehmigung an die BH Schwaz übermittelt. Für die Projekte können zur Finanzierung auch Talvertragsmittel beantragt werden. Der Gemeinderat stellt die Dringlichkeit dieser Projekte fest und befürwortet eine umgehende Ausführung.

5. Oberflächenentwässerung Finkenberg: Vorstellung hydrogeologisches Gutachten

Zu diesem Punkt erläutert Bgm.-Stv. DI Fankhauser den aktuellen Stand über die Erhebungen zur Oberflächenwasserentsorgung im Gemeindegebiet. Hinsichtlich der Durchflussmessungen im Kanalsystem liegen von der Fa. Rohrnetzprofis entsprechende Ergebnisse vor, die in den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Zur Beurteilung der sickerfähigen Bereiche wurde vom Ingenieurbüro Valtingoer ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Zusammenfassend erfolgt die Feststellung, dass im Gemeindegebiet größtenteils eine Versickerung nicht möglich ist. Lediglich in den Weilern Innerberg, Au, Gstan und im Bereich des Kraftwerkes Bösdornau sind teilweise Versickerungsmöglichkeiten gegeben. Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens müssen geeignete Lösungen für die weitere Zukunft ausgearbeitet werden, wie z.B. kanaltechnische Erweiterungen für ein Trennsystem. Zu berücksichtigen ist auch die Ableitung der Oberflächenwässer auf der Tuxer Landesstraße. Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

6. Kassen- und Abgabenangelegenheiten:

b) Abrechnung Interessentenbeiträge Wildbach- und Lawinenverbauung 2018:

Gemäß Information der Wildbach- und Lawinenverbauung werden die endgültigen Gesamtausgaben bzw. Interessentenbeiträge der Gemeinde für das Jahr 2018 wie folgt bekanntgegeben:

<u>Baufeld:</u>	<u>Aufwand 2018:</u>	<u>Guthaben 2017:</u>	<u>Zahlbetrag:</u>
Steinschlagnetze Gstan	€ 63.400,-	€ 10.600,-	€ 52.800,-
Damm Persal	€ 20.000,-	€ 18.500,-	€ 1.500,-
Tuxeggbach	€ 30.420,-	€ 0,-	€ 30.420,-
Schneerutsch Außergrün	€ 12.550,-	€ 17.300,-	€ - 4.750,-

Das Guthaben Schneeerutsch Außergrün wurde beim Projekt Tuxeggbach berücksichtigt. Der Gemeinderat beschließt die vorliegenden Abrechnungen bzw. die Bezahlung der restlichen Interessentenbeiträge für das Jahr 2018 einstimmig. Die Gemeinde erhält zur Abdeckung dieser Kosten Mittel aus dem Talvertrag.

c) Verordnung Festsetzung Waldumlage 2019:

Die Landesverordnung über die Waldumlage erfordert keine jährliche Beschlussfassung im Gemeinderat. Eine Beschlussfassung wäre erst dann wieder notwendig, wenn seitens der Landesregierung neue Hektarsätze beschlossen werden (derzeit LGBl. Nr. 16/2018) bzw. wenn der Gemeinderat zur Ansicht gelangen würde, dass der Umlagesatz geändert werden sollte. Der Gemeinderat stellt fest, dass derzeit keine Veranlassung für eine Beschlussfassung besteht.

d) Endabrechnung Kanal- und Wasserleitungsprojekt Dornau – Hochsteg:

Der Bürgermeister informiert über die bereits geprüfte Endabrechnung des Kanal- und Wasserleitungsprojektes Dornau bis Hochsteg und hält fest, dass unter Berücksichtigung von Mehr- und Minderkosten das Bauvorhaben mit einem Gesamtauftragsvolumen von € 1.579.369,93 netto abgerechnet wurde. Somit konnten die Projektkosten gegenüber dem Gesamtauftragsvolumen um € 55.340,05 unterschritten werden. Der Gemeinderat nimmt diese Abrechnung zustimmend zur Kenntnis

e) Angebot Kabel-TV Fa. Wierer:

Vorerst berichtet der Bürgermeister, dass bezüglich den weiteren Maßnahmen für den Breitbandausbau ein gemeinsames Gespräch mit der Fa. AEP und Wilfried Erler stattgefunden hat. Jene Hauseigentümer, die einen Hausanschluss wünschen, werden von Herrn Erler zur Abklärung der Detailmaßnahmen persönlich kontaktiert. Weiters erfolgt für die Baumeisterarbeiten eine öffentliche Ausschreibung durch die Fa. AEP.

Mit Schreiben vom 6.2.2019 informiert die Fa. Wierer von der Möglichkeit, als Subauftragnehmer der Fa. UPC/T-Mobile das Kabel-TV-Angebot in das Ortsnetz einzuspielen. Die Konditionen werden aus dem Providervertrag mit der UPC/T-Mobile übernommen. Die Gemeinde erhält dafür ein Nutzungsentgelt, wobei die genauen Details in einer vertraglichen Vereinbarung festgelegt werden.

Der Gemeinderat befürwortet allgemein dieses Angebot, der Nutzungsvertrag wird noch zur Beschlussfassung dem Gemeinderat vorgelegt.

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

f) E-Bike-Förderung 2019:

Der Gemeinderat beschließt dazu einstimmig, auch dieses Jahr wieder für den Neukauf eines Elektrofahrrades eine Förderung in Höhe von € 150,- zu gewähren. Vorausgesetzt wird, dass eine Hauptwohnsitzmeldung in Finkenberg besteht und in den letzten 5 Jahren auch keine Förderung in Anspruch genommen wurde.

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

Weitere Beschlüsse gem. § 35 Abs. 3 TGO:

a) Bgm. Andreas Kröll: Nachmittags- und Sommerbetreuung

Seitens der Kindergartenleitung liegt ein Vorschlag zur Organisation der Sommerbetreuung vor, womit der Kindergarten für 6 Wochen täglich von 7.00 – 13.00 Uhr geöffnet wäre. Die Sommerbetreuung könnte auch wieder für Kindergartenkinder und Volksschüler angeboten werden. Weiters hat sich herausgestellt, dass eine täglich Öffnung des Kindergartens bis 14.00 Uhr nicht

attraktiv ist und daher vorgeschlagen wird, den Kindergarten allgemein von 7.00 – 13.00 Uhr und an zwei Nachmittagen pro Woche zusätzlich von 13.00 – 16.30 Uhr offen zu halten. Bei der Nachmittagsöffnung soll auch eine Mittagsbetreuung angeboten werden.

Der Gemeinderat stellt fest, dass der Bedarf für diese Vorschläge in einer Befragung erhoben werden sollte und dazu in den nächsten Tagen eine Aussendung an alle Eltern erfolgt.

c) EGR Georg Fankhauser: Schließung Harpfnerwandtunnel

EGR Fankhauser erkundigt sich bezüglich einer beabsichtigten Schließung des Harpfnerwandtunnels. Dazu informieren der Bürgermeister und OV Klausner von einem gemeinsamen Gespräch mit LH-Stv. Josef Geisler und Verbund-Vertretern, wo eine gänzliche Schließung noch abgewendet werden konnte. Es ist nunmehr vorgesehen, mit einem Sanierungsaufwand von rund € 5 Mio. Adaptierungen dahingehend vorzunehmen, dass nur noch Pkw-Fahrzeuge den Tunnel benützen können. Der Schwerverkehr kann aus sicherheitstechnischen Gründen den Tunnel nicht mehr benützen und müsste über die Schluchtstrecke abgewickelt werden, außer in Katastrophenfällen. Seitens der Marktgemeinde Mayrhofen liegt keine Stellungnahme vor bzw. sind auch keine Interventionen für eine Beibehaltung des Tunnelverkehrs bekannt.

Allgemein wird festgestellt, dass auch die Schluchtstrecke nicht für den Schwerverkehr ausgelegt ist. Durch diese Lösung ergibt sich insbesondere eine Zusatzbelastung für die Anrainer im Weiler Hochsteg. Bgm.-Stv. DI Fankhauser verweist auf zahlreiche LKW-Fahrten in der Nacht, wodurch auch ein Nachtfahrverbot in Erwägung gezogen werden müsste. Es wird auch festgestellt, dass einerseits Bemühungen für eine Notumfahrung nach Tux bestehen und andererseits wieder die Auflassung einer zusätzlichen Straßenoption beabsichtigt wird. Der Bürgermeister wird bei Vorliegen weiterer Details noch entsprechend Bericht erstatten.

d) Bgm.-Stv. DI Tobias Fankhauser: Sanierung Pfarrkirche Finkenberg

Auf Anfrage vom Bgm.-Stv. DI Fankhauser informiert der Bürgermeister, dass für die Sanierung der Pfarrkirche Befundungen vorgenommen wurden, im Detail aber derzeit noch keine konkreten Maßnahmen bzw. Kosten bekannt sind, zudem ist auch noch kein Zeitplan für die geplanten Sanierungen bekannt.

e) GR Leonhard Stock: Fußweg Parkgarage - Dorf

GR Stock weist darauf hin, dass die Verbindung des Fußweges zum Gehsteig im Winter sehr steil ist und es dadurch zu Stürze bzw. Verletzungen kommt und regt entsprechende Maßnahmen für die Sicherheit an (Geländer, Stufen etc.). Allgemein wird festgestellt, dass eine verbesserte Wegtrasse von Vorteil wäre, wozu der Bürgermeister entsprechende Abklärungen vornehmen wird.

f) GR Waltraud Pramstraller: Räumung Fußweg Au, Ausweiche Gstanweg

GR Pramstraller erkundigt sich, warum der Fußweg vom Weiler Au bis zum Zemmbach nicht geräumt wird. Der Bürgermeister hält fest, dass der Weg nicht für eine Schneefräse geeignet ist und daher eine Räumung schwer möglich ist. Bezüglich der Errichtung von Ausweichen auf dem Gstanweg ist derzeit mangels fehlender Grundkapazitäten keine Lösung in Aussicht. Zu Beratungen für eine Verkehrsberuhigung wird festgestellt, dass der Einbau von Straßenschwellen keine geeignete Lösung darstellt.

Soweit der Wortlaut der gemäß § 60 Abs. 1 TGO 2001 kundzumachenden Beschlüsse. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen

verletzt haben, können gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 beim Gemeindeamt Finkenberg schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.



Der Bürgermeister:

Andreas Kröll